



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

**Länderkommission**

# **Besuchsbericht**

**Justizvollzugsanstalt Lübeck - Frauenabteilung**

**Besuch vom 16. März 2016**

**Az.:231 –SH/I/16**

## **Inhalt**

A	Einleitung.....	2
B	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
C	Positive Beobachtungen.....	3
D	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Wahrung der Intimsphäre.....	3
1	Videoüberwachung.....	3
2	Türspion.....	3
II	Umkleidung.....	4
E	Weiteres Vorgehen.....	5

### **A Einleitung**

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

### **B Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf**

Eine Delegation der Länderkommission zur Verhütung von Folter besuchte am 16. März 2016 die Justizvollzugsanstalt Lübeck. Der Schwerpunkt des Besuchs lag auf dem Frauenvollzug, weshalb sich die Ausführungen auf die Frauenabteilung der Justizvollzugsanstalt Lübeck beziehen.

Die Justizvollzugsanstalt ist zuständig für den Vollzug aller Haftarten für Frauen in Schleswig-Holstein mit Ausnahme von weiblichen jugendlichen Strafgefangenen. Sie verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 81 Plätzen für Frauen, davon 58 im geschlossenen Vollzug und 23 im offenen Vollzug. Der geschlossene Vollzug ist in fünf Stationen aufgeteilt. Zum Zeitpunkt des Besuchs war die Frauenabteilung mit 57 Gefangenen belegt.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch der Justizvollzugsanstalt am Vortag in der Abteilung II 2 - Justizvollzug, Soziale Dienste der Justiz etc. des Schleswig-Holsteinischen Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa an. Sie traf um 9:00 Uhr in der Justizvollzugsanstalt ein und wurde von dem stellvertretenden Anstaltsleiter, der Fachbereichsleiterin Sicherheit und der Vertreterin des schleswig-holsteinischen Justizministeriums, in Empfang genommen. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie den besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände, den Sicherheitshaftraum, die verschiedene Einzel- und Gemeinschaftshafträume, die Duschen, die Schneiderei, den Hof sowie den Besuchsraum.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit verschiedenen Gefangenen, der Anstaltsärztin und einem Mitglied der Personalvertretung. Die Anstaltsleitung sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung.

## **C Positive Beobachtungen**

Auffallend war die ausgesprochen entspannte und freundliche Atmosphäre sowohl zwischen Bediensteten und Gefangenen als auch im Verhältnis der Bediensteten und der Gefangenen untereinander. Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass sich die Bediensteten in Einzelfällen auch dafür einsetzen, dass Gefangene in andere Justizvollzugsanstalten, beispielsweise die Justizvollzugsanstalt Vechta, verlegt werden, wenn sie dort eine Ausbildung machen können, die in der Justizvollzugsanstalt Lübeck nicht angeboten wird. Dies begrüßt die Länderkommission ausdrücklich.

## **D Feststellungen und Empfehlungen**

### **I Wahrung der Intimsphäre**

#### *1 Videoüberwachung*

Der besonders gesicherte Haftraum ohne gefährdende Gegenstände ist einschließlich des Toilettenbereichs durch Videokameras vollständig einsehbar.

Der Intimbereich ist grundsätzlich zu schützen. Dazu gehört insbesondere die unbeobachtete Benutzung der Toilette. Dies kann etwa durch die Verpixelung des Toilettenbereichs geschehen. Allein in Fällen akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und entsprechend dokumentierte Entscheidung denkbar, den Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen. Die Betroffenen sollten in jedem Fall darüber informiert werden, dass eine optische Überwachung erfolgt.

Der Besuchskommission wurde mitgeteilt, dass das Justizministerium Schleswig-Holstein eine Verpixelung des Videobildes in allen Justizvollzugsanstalten in Schleswig-Holstein plane. Dies begrüßt die Länderkommission und bittet um Mitteilung, wenn diese erfolgt ist.

Die Vertreter der Anstalt versicherten, dass der Bildschirm der Videoüberwachung lediglich von weiblichen Bediensteten eingesehen wird. Gerade bei einer nicht verpixelten Kameraüberwachung, die den Toilettenbereich umfasst, sollte gewährleistet werden, dass lediglich eine Person desselben Geschlechts die Überwachung vornimmt. Eine entsprechende schriftliche Anordnung wurde erlassen und der Länderkommission im Nachgang des Besuches bereits zugesendet.

#### *2 Türspion*

Die Justizvollzugsanstalt verfügt über einen Sicherheitshaftraum, welcher randalesicher eingerichtet ist. Hier werden insbesondere suizidale Frauen untergebracht. Die in dem Raum befindliche Toilette ist durch den Türspion vollständig einsehbar. Das bedeutet, dass bei einem Blick durch den Spion oder bei einem unvermittelten Öffnen der Tür die untergebrachte Person bei der Toilettenbenutzung gesehen werden könnte.

Die Länderkommission empfiehlt daher zur Wahrung der Intimsphäre, dass sich die Bediensteten vor der Nutzung des Türspions bzw. vor Betreten des Sicherheitshaftraums bemerkbar machen. So kann gewährleistet werden, dass die im Raum befindliche Person noch Gelegenheit hat, darauf hinzuweisen, dass sie gerade die Toilette benutzt.

## II Umkleidung

Alle Gefangenen werden bei Zugang in die Justizvollzugsanstalt umgekleidet. Dies bedeutet nach Aussage der Anstaltsleitung, dass sich die Personen entkleiden müssen, nackt betrachtet werden und im Anschluss neue Bekleidung erhalten. Eine konkrete Anordnung hinsichtlich des Ablaufs der Umkleidung besteht, nach Aussage der Anstaltsleitung, nicht.

Nach Ansicht der Länderkommission ist diese Art der Umkleidung als Eingriff in die Intimsphäre zu qualifizieren und mit einer Durchsuchung unter Entkleidung, welche in § 84 StVollzG geregelt ist, zu vergleichen. In beiden Fällen besteht der Eingriff darin, dass sich der Gefangene vor einer anderen Person entkleiden muss. Des Weiteren haben beide Maßnahmen das Ziel, zu verhindern, dass der Gefangene unerlaubte Dinge in die Einrichtung einbringt. Die Umkleidung ist somit nur unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen des § 84 StVollzG durchzuführen.

Durchsuchungen unter vollständiger Entkleidung stellen nach Ansicht des BVerfG einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.<sup>1</sup> Sie dürfen nicht routinemäßig, unabhängig von fallbezogenen Verdachtsgründen, durchgeführt werden.<sup>2</sup> Um dieser Voraussetzung gerecht zu werden, müssen allgemeine Anordnungen über ein vollständiges Entkleiden bei Durchsuchungen, unter Verhältnismäßigkeitsaspekten Raum für Ausnahmeentscheidungen lassen.

Als Rechtsgrundlage für allgemeine Durchsuchungsanordnungen unter vollständiger Entkleidung kommt in Schleswig-Holstein bisher § 84 Abs. 3 JStVollzG in Betracht. Im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts<sup>3</sup> ist fraglich, ob diese Vorschrift den von der Rechtsprechung geforderten notwendigen Ermessensspielraum belässt.<sup>4</sup>

Eine diesen Anforderungen entsprechende Regelung enthält § 104 Abs. 3 des Entwurfs des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein. Danach kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter allgemein anordnen, „dass die Gefangenen *in der Regel* bei der Aufnahme, (...) mit Entkleidung zu durchsuchen sind, *es sei denn im Einzelfall ist davon auszugehen, dass die oder der Gefangene nicht unerlaubt Gegenstände in die Anstalt oder aus der Anstalt schmuggelt.*“

In der Justizvollzugsanstalt Lübeck fehlt es bereits an einer Anordnung des Anstaltsleiters, die eine allgemeine Durchsuchung unter Entkleidung rechtfertigt.

---

<sup>1</sup> BVerfG, Beschl. v. 10.7.2013, 2 BvR 2815/11, Rn. 15 f. - juris, m.w.N.

<sup>2</sup> BVerfG, a.a.O., Rn. 16; unter Verweis auf EGMR, *van der Ven ./ Niederlande*, 50901/99, 4.2.2003, Rn. 62, u.a.

<sup>3</sup> BVerfG, Beschl. v. 10.7.2013, 2 BvR 2815/11.

<sup>4</sup> Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschluss eine vergleichbare Regelung des baden-württembergischen JVollzGB als mit dem Grundgesetz vereinbar erachtet, da sie, im Gegensatz zur schleswig-holsteinischen Vorschrift, auch bei Vorliegen einer allgemeinen Anordnung zur Durchsuchung einen Ermessensspielraum belässt. § 64 Abs. 3 JVollzGB III BW lautet: „Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann allgemein anordnen, dass Gefangene bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern und nach jeder Abwesenheit von der Justizvollzugsanstalt nach Absatz 2 durchsucht werden *können*“ (eigene Hervorhebung). Das Verfassungsgericht bezog sich auf die Erwägungen des baden-württembergischen Gesetzgebers, der erläuterte, dass bei Gefangenen von einer Durchsuchung unter Entkleidung abgesehen werden kann, wenn die Gefahr des Einschmuggelns als besonders fernliegend erscheint.

Die Länderkommission empfiehlt, die derzeitige Praxis der Umkleidung im Lichte dieser Ausführungen zu überprüfen. Es sollte sichergestellt werden, dass Anordnungen zur Durchsuchung unter vollständiger Entkleidung immer einen Ermessensspielraum im Einzelfall bezüglich der Notwendigkeit der Entkleidung eröffnen.

## **E Weiteres Vorgehen**

Die Länderkommission bittet das Schleswig-Holsteinische Ministerium für Justiz, Kultur und Europa, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Länderkommission über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2016 aufgenommen, den die Bundesstelle gemeinsam mit der Länderkommission erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 28. Juni 2016